

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

## des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

Entwurf vom 29. März 2011

### **Verschiebung des Stichtages für die Einschulung in den Kindergarten von Ende April auf Ende Juli - Eröffnung der Anhörung**

Am 26. September 2010 hat der Baselbieter Souverän alle Vorlagen zur Bildungsharmonisierung angenommen. Damit wurde der Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat) beschlossen (vgl. Landratsbeschlüsse vom 17. Juni 2010, Ziffer 3). Das HarmoS-Konkordat legt die Dauer der obligatorischen Schulpflicht und das Eintrittsalter fest (vgl. Art. 5 HarmoS-Konkordat). Die Einschulung erfolgt mit dem vollendeten 4. Altersjahr. Als Stichtag gilt einheitlich der 31. Juli. Das heisst, dass Kinder, die am 31. Juli das 4. Altersjahr erreicht haben, im August desselben Jahres in das erste Jahr des neu obligatorischen, zweijährigen Kindergartens eintreten werden. Die Primarstufe dauert insgesamt acht Jahre. Der Kindergarten macht dabei die ersten beiden Jahre der Primarstufe aus. Als Folge des Beitritts zum HarmoS-Konkordat sind das im Kanton Basel-Landschaft bisher freiwillige erste und das zweite heute bereits obligatorische Kindergartenjahr in den obligatorischen zweijährigen Kindergarten zu überführen.

Da das erste Kindergartenjahr obligatorisch wird, müssen auch die kantonalen Beiträge an den Privatschulbesuch neu zusätzlich für dieses erste Jahr ausgerichtet werden.

Folgende beiden Verordnungen müssen für die Verschiebung des Stichtages revidiert werden:

- Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (SGS 641.11, GS 34.0947)
- Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15. Juli 2003 (SGS 640.44, GS 34.1114)

Nach Abschluss der Übergangsfrist werden als Auswirkung dieser Revision ab Schuljahr 2017/18 Kinder in den Kindergarten eintreten, welche bis drei Monate jünger sind als heute. Das Durchschnittsalter wird somit auch um drei Monate gesenkt, und die Lernenden werden die Ausbildungen in der Regel auch drei Monate früher abschliessen. Die Verlegung des Stichdatums um drei Monate hat zur Folge, dass einmalig  $\frac{1}{4}$  eines Altersjahrgangs zusätzlich das Bildungswesen durchlaufen wird. Damit diese zusätzlichen Schülerinnen und Schüler sich auf mehrere Jahre verteilen, erfolgt die Verschiebung des Stichtages ab 2012/13 in sechs Etappen zu je einem halben Monat. Mit einem Antragsrecht zu Gunsten der Erziehungsberechtigten für eine Einschulung von 15 Tagen vor oder nach dem Stichdatum wird das Bedürfnis nach einer gewissen Flexibilität aufgenommen. Allerdings ist eine um maximal 15 Tage vorgezogene Einschulung aus Kostengründen nur möglich, wenn deshalb keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss.

Demgemäss wird beschlossen:

- ://:
1. Der Entwurf der Änderung der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (SGS 641.11, GS 34.0947) sowie der Entwurf der Änderung der Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15. Juli 2003 (SGS 640.44, GS 34.1114) werden als Grundlage für die Vernehmlassung genehmigt.
  2. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird beauftragt, die Anhörung der Einwohnergemeinden, des Verbandes der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG), der kantonalen Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz der Schulräte, der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und der Sozialpartner mit speziellem Schreiben mit Frist bis Ende Juni 2011 durchzuführen.

Verteiler:

- alle Direktionen
- Mitglieder Bildungsrat
- Mitglieder Projektausschuss Bildungsharmonisierung
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Dienststelle Gymnasien
- Amt für Volksschulen
- Rechtsabteilung, BKSD
- Stabsstelle Bildung/Projektleiter Bildungsharmonisierung, Alberto Schneebeili, BKSD
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (3)

Der Landschreiber: